

Satzung

des Schwimm Club "Neptun" Alfeld e.V.

§1 Name und Sitz des Verein

Der Verein führt den Namen: "Schwimm Club Neptun Alfeld". Durch Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V."). Der Sitz des am 30 Juli 1949 gegründeten Vereins ist in 31061 Alfeld (Leine). Der Verein unterstellt sich der Satzung des Niedersächsischen Schwimmverbandes Und des Landessportbundes Niedersachsen.

§ 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

Der Schwimm Club Neptun Alfeld ist ein Amateur-Sportverein, der das Schwimmen als Leibesübung in allen seinen Erscheinungsformen verbreiten und fördern will. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Erwerb wirtschaftlicher Vorteile gerichtet. Mitgliederbeiträge, Spenden sowie sonstige Einnahmen des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, die nicht den Zweckbestimmungen entsprechen. Das gilt nicht für die Erstattung von Auslagen für Aufwendungen und Reisen in Vereinsangelegenheiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Letzteres fällt unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person - letztere hat einen Vertreter namhaft zu machen - auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung verpflichtet. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Die Mitgliedschaft im Verein geht verloren:

1. durch Tod
2. durch förmliche Ausschließung aus dem Verein - die Regelung eines Ausschlusses ergeben die Bestimmungen über Vereinsstrafen,
3. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
4. durch Auflösung des Vereines,
5. durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstandes verfügt werden kann, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist, die Einziehung des Beitrages per Nachnahmesendung scheiterte und eine nochmalige Anmahnung erfolglos geblieben ist.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Vorstand Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Sache des Schwimmsports besondere Verdienste erworben haben. Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25 / 40 / 50 Jahre angehören, erhalten ein Ehrenabzeichen.

§ 5 Das Geschäftsjahr und Mitgliedsbeitrag

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines laufenden Jahres (Kalenderjahr).

Der Jahresbeitrag ist von jedem Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder jährlich im voraus durch Überweisung zu entrichten. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag beschließen, dass ein Mitglied den Jahresbeitrag in monatlichen Raten zu je 1/12 entrichten kann. Monatsbeiträge werden grundsätzlich zum nächst höheren vollen DM-Betrag aufgerundet.

Neu beitretende Mitglieder haben im zweiten Quartal eines Kalenderjahres nur $\frac{3}{4}$, im dritten Quartal die Hälfte und im vierten Quartal $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages zu zahlen. Sie dürfen die Mitgliederrechte erst wahrnehmen, wenn der erste Beitrag auf dem Konto des Vereines eingegangen ist.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. an den Beratungen und durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das uneingeschränkte Stimmrecht steht allen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
2. Die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
3. An allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzungen des Vereines, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Schwimmverbandes e.V. sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln.
3. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen ist ein Ehrenamt. Aufwendungen werden nur nach vorhergehendem besonderen Beschluss des Vorstandes erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern gegenüber dem Verein zustehenden Rechte werden durch Wahrnehmung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

Zu der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfinden soll, ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, gerechnet vom Absenden des Schreibens an, zu laden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Geschäftsführung des Vorstandes während des vergangenen Jahres,
2. die Entlastung des Vorstandes,

3. die zu bestellenden Vorstände und Beisitzer.

§ 10 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese

Bei Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder Einzelfragen von größerer Wichtigkeit zieht er die Beisitzer hinzu, die in diesen Fällen stimmberechtigt sind.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar:

- ein Beisitzer als stellv. Kassenwart,
- ein Beisitzer als stellv. Schriftwart und
- ein Beisitzer als stellv. Schwimmwart.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereines sein.

§ 11 Kassenführung

1. Die laufenden Geldgeschäfte des Vereines erledigt der Kassenwart.
2. Außerordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von
 1. 500,-- DM jährlich höchstens 1.000,-- DM kann der 1. oder 2. Vorsitzende allein
 2. 1.000,-- DM jährlich höchstens 3.000,-- DM kann der geschäftsführende Vorstand allein verfügen: Einzelausgaben über mehr als 1.500,-- DM bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Verbände.

3. Jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und die Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern, die bei der vorhergehenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu wählen sind, zu prüfen. Aufgrund der Prüfung haben die zwei Kassenprüfer ihre Stellungnahme dahin abzugeben, ob sie dem vorgelegten Jahresabschluss sowie den Ausgaben bzw. der Verwendung der Einnahmen zustimmen oder ob ihrerseits Einwendungen erhoben werden. Der Vorstand hat den Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme der Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu erläutern. Hierbei ist auch über den Stand des Vereinsvermögens Abrechnung zu erteilen. Der Jahresabschluss bedarf der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Beschlussfassung in den Organen

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten

gefasst. In der Mitgliederversammlung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die 1. Stimme des Vorsitzenden.

Die Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Über sämtliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Für die Niederschrift der Sitzungsprotokolle ist der Schriftführer zuständig; das Protokoll ist dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Berichtsführer durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 13 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz – gelb.

§ 14 Vereinsstrafen

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung, Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen. Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt dieser Zuständigkeit des Vereins.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Sie treten nur in Kraft, wenn die zuständige Finanzbehörde die steuerliche Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bescheinigt hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu mindestens drei Monate vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung kann die Auflösung nur dann verfügen, wenn $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereines an der Abstimmung teilnehmen. Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung einen Monat später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereines fällt das Vereinsvermögen dem Nationalen olympischen Komitee der Bundesrepublik Deutschland zu.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. September 1994 in Alfeld (Leine) beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Alfeld (Leine) in Kraft.

Alfeld (Leine), 23. September 1994

Der Vorstand

gez. F. Deutsch, gez. B. Wiegand, gez. I. Schünemann, gez. J. Henne